

Die rechtliche Situation freilebender Katzen und Katzenschutzverordnungen auf Grundlage von § 13b TierSchG

von Sigrid Gies

Juristische Referentin

der Landestierschutzbeauftragten Baden-Württemberg

Stand: Oktober 2025

tierschutzbeauftragte@mlr.bwl.de



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Überblick

- Die Ist-Situation verwilderter Hauskatzen
- Rechtliche Einordnung verwilderter Hauskatzen und was folgt daraus für Gemeinden?
- Inhalt einer KatzenSchVO
- Der Weg zu einer KatzenSchVO
- Einzelfragen:
 - Eigentumsrecht versus Tierschutz
 - Gebietsfestlegung in der KatzenSchVO
 - Durchsetzung der KatzenSchVO
 - Verwilderte Katzen auf Privatgelände
 - Betretungsrecht für Privatgelände, Beauftragung
 - Finanzierungsfragen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Muster und FAQs zu
finden hier:
<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/erste-gemeinde-erlaesst-katzenschutzverordnung/>



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Die Ist-Situation freilebender Katzen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Großer Katzenschutzreport
des Deutschen
Tierschutzbundes (Juli
2023): https://www.jetzt-katzen-helfen.de/fileadmin/Seiten/Kampagne_Katzenschutz/Downloads/Der_groesse_Katzenschutzreport.pdf

- **92% der 614 befragten Mitgliedsvereine hatten im Jahr 2022 direkten Kontakt zu freilebenden Katzen.**

- 84% unterstützen oder betreuen Futterstellen für freilebende Katzen.

Umfrage des Deutschen Tierschutzbundes
(September 2024), speziell für BW https://www.jetzt-katzen-helfen.de/fileadmin/Seiten/Kampagne_Katzenschutz/Downloads/Katzenschutzreport_Ergaenzungen_BW_2024.pdf

- 77 % der Tierschutzvereine berichten von steigenden Populationen an Straßenkatzen.
- 79 % der Mitglieds-Tierschutzvereine BW hatten eine stärkere Anfrage für die Aufnahme von Katzen.
- 98 % der Mitglieds-Tierschutzvereine BW hatten nicht ausreichend Plätze, um die vielen Katzen aufzunehmen.
- 67 % der Mitglieds-Tierschutzvereine mussten (viel) mehr Kitten aufnehmen als im Jahr zuvor.
- Die Mehrheit (81 %) der Mitglieds-Tierschutzvereine gibt an, dass der größte Faktor für Frustration sei, dass das Straßenkatzenproblem von der Politik nicht ernst genommen wird.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Die Katzen leben versteckt.



Bildquelle: Der große Katzenschutzreport des Deutschen Tierschutzbundes 2023 https://www.jetzt-katzen-helfen.de/fileadmin/Seiten/Kampagne_Katzenschutz/Downloads/Der_grosse_Katzenschutzreport.pdf

© Tierschutzverein Trossingen u.U. e.V., © Tierschutzverein Kirchheim u. Teck e.V., © Freunde der Tiere Altmühltal e.V., © Tierheim Detmold – Tierschutz der Tat e.V., © Tierschutz Nordhausen e.V., M. Schmidt, © Aktionsgemeinschaft der Tierversuchsgegner und Tierfreunde e.V. Augsburg (ATTiS),



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Die Ist-Situation verwilderter Katzen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Lokale Gruppen und Einzelpersonen

- Futterstellen, teilweise auch Schlafstellen
- Kastrationen und tiermedizinischen Behandlung bei örtlichen Tierärzten
- Finanzierung oft wackelig
 - oft gänzlich privat
 - teilweise von örtlichen Tierheimen
 - teilweise Töpfe bei den Gemeinden
 - begrenzte Fördermöglichkeiten durch das MLR (später mehr)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Rechtliche Einordnung verwilderter Katzen – Abgrenzung



Bild: Tierschutzverein Villingen-Schwenningen

Verwilderte Katzen
= Katzen, die sehr scheu nicht an
den Menschen gewöhnt sind

Freilebende Katzen
= verwilderte Katzen, die
keinem Halter i.S.v. § 2 TierSchG
zugeordnet werden können



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Rechtliche Einordnung freilebender Katzen

– Fundrecht

- Praktisch alle freilebenden Katzen fallen unter das Fundrecht, sobald sie von jemandem gefunden und an sich genommen werden (weiterhin umstritten).
 - BVerwG, Urt. v. 26.4.18 - 3 C 24/16 verwaarloster Hund
 - OVG RP, Urt. v. 20.11.18 - 7 A 10624/18 (Rn. 4, Rn. 27) nicht gechippte und nicht tätowierten Katze
 - VG Würzburg, Urt. v. 4.11.19 - W 8 K 19.842 (Rn. 25) unmarkierte Katze
 - VG Schwerin ist sich unsicher, Urt. v. 14.06.2023 – 7 A 114/22 SN (unveröffentlicht), S. 8-10
 - BMEL-Schreiben vom 17.12.24 und vom 14.01.25
- Ablieferungsrecht & Verwahrung durch Fundbehörde, § 967 BGB.
- Verwahrung = Versorgung mit einer angemessenen Unterkunft, Futter und tierärztlicher Behandlung gem. § 2 TierSchG = Betreute Futterstelle oder großes Freigehege.
- Kastration.
- Nach 6 Monaten Eigentumserwerb der Gemeinde (§§ 976 Abs. 1, 973 Abs. 1 S. 1 BGB).



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ausführlich:

- Am Ende der Präsi
- Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Kommentar zum TierSchG (4. Aufl. 2023 CH Beck) Einleitung Rn. 116 ff.
- StN SLT BW https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mlr-intern/dateien/PDFs/SLT/2020-04-24_Katzenschutz_Zustaendigkeiten.pdf
- So geregelt z.B. in VwV Fundtiere Meck-Pom 2020 <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/VVMV-VVMV000009844>

= Einfangen-Kastrieren-Freisetzen-Betreuen.

- Durchgeführt oftmals durch **Katzenschützer.**
- **Finanziert durch die Fundbehörde.**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Rechtliche Einordnung verwilderter Katzen – Jagdrecht?



Das Jagdrecht ist auf den Fang verwilderter Katzen durch Katzenschützer regelmäßig NICHT anwendbar. Katzenschützer „jagen“ die Katzen nicht, sondern fangen sie zur medizinischen Versorgung und Kastration.

→ Der Fallenfang in Drahtgitterfallen ist deshalb NICHT nach Jagdrecht verboten.

→ kein jagdlicher Fallenschein nötig.

→ keine Zustimmung der jagdausübungsberechtigten Person nötig.

https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/2024-08/zur_zulaessigkeit_des_betreibens_von_katzenfallen_im_hinblick_auf_das_jagdrecht_und_das_tierschutzrecht.pdf



Bild: Tierschutzverein
Villingen-Schwenningen



Baden-Württemberg

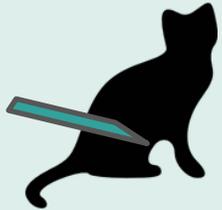
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Zentrale Inhalte einer KatzenSchVO



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Unkontrollierter Auslauf von **Halterkatzen** wird an 3 Voraussetzungen geknüpft:



Kastration, Kennzeichnung und Registrierung (KKR-Pflichten).



- Festsetzung des Geltungsgebiets: ganzes Gemeindegebiet oder ein Teil davon.
- Betretungsrecht bzgl. Privatgelände und Unterstützungspflichten von Grundstückberechtigten.
- Evtl. (deklaratorische bzw. Detail-) Regelungen zum „Wie“ der Versorgung **freilebender Katzen**: Einfangen-Kastrieren-Freisetzen-Betreuen.

Die Kastration freilebender Katzen

= Voraussetzung für den Erlass einer KatzenSchVO

≠ Inhalt der KatzenSchVO



Baden-Württemberg

Katzenschutzverordnungen in BW



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Inzwischen in ca. 102 Kommunen in BW
(Stand Okt. 2024)

In BW: Zuständig zum Erlass sind die
Gemeinden (§ 1 der Katzenschutz-
Zuständigkeitsverordnung BW)

Muster und FAQs der Landesbeauftragten
BW: [https://www.baden-
wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/
erste-gemeinde-erlaesst-katzenschutzverordnung/](https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/erste-gemeinde-erlaesst-katzenschutzverordnung/)

Muster des Bayrischen Umwelt-Ministeriums:
[https://www.stmuv.bayern.de/themen/tiergesundheit_tie
rschutz/tierschutz/katzen_kastration/index.htm](https://www.stmuv.bayern.de/themen/tiergesundheit_tierschutz/tierschutz/katzen_kastration/index.htm)

Auch erlassene Verordnungen können als
Muster dienen, z.B. Berliner Verordnung:
[https://www.berlin.de/sen/verbraucherschutz/aufgaben/t
ierschutz/katzenschutzverordnung/artikel.1206331.php](https://www.berlin.de/sen/verbraucherschutz/aufgaben/tierschutz/katzenschutzverordnung/artikel.1206331.php)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Erlassungsvoraussetzungen für eine KatzenSchVO



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

§ 13b TierSchG

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

1. an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf **die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet** zurückzuführen sind und
2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.



(...) Insbesondere können in der Rechtsverordnung

1. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie
2. eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben werden. Eine Regelung nach Satz 3 Nummer 1 ist nur zulässig, **soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen.**



[...]



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Erlassungsvoraussetzungen für eine KatzenSchVO

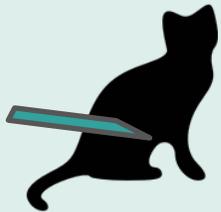


Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Für die Einführung einer Pflicht zur Kennzeichnung
und Registrierung (§ 13b S. 3 Nr. 2 TierSchG)

- reicht laut BMEL für die Dokumentation der „hohen Anzahl“ (§ 13b S. 1 Nr. 1) die **Erhebung, dass Kolonien bestehen**, eine numerische Erhebung ist nicht nötig (so BMEL in Antwort auf eine Kl. Anfrage [BT-Drs. 18/11890](#), S. 12-13, siehe auch aktuell: [Drucksache 20/10629](#), S. 2-3).
- braucht es laut Gesetzesbegründung keine Erhebung des mit der hohen Anzahl einhergehenden Katzenleids (§ 13b S. 1 Nr. 2), denn dieses und die Kausalitäten werden bei freilebenden Katzen vermutet (amtl. Gesetzesbegründung zu § 13b TierSchG [BT-Drs. 17/10572](#), S. 32).



Für die Einführung eines Auslaufverbots unkastrierter Katzen (§13b S. 3 Nr. 1
TierSchG) braucht es die **Dokumentation, dass andere Maßnahmen nicht ausreichen**.

- Kastration freilebender Katzen
- Aufforderung an die Bevölkerung, die eigene Freigängerkatze zu kastrieren; „Kastrationstage“
- Informationskampagnen
- ...



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Erlassungsvoraussetzungen für eine KatzenSchVO



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Für die Einführung eines Auslaufverbots unkastrierter Katzen (§13b S. 3 Nr. 1 TierSchG) braucht es die Dokumentation, dass andere Maßnahmen nicht ausreichen.

- Dokumentieren, dass man sich der „Erlassungsvoraussetzungen“ bewusst ist und sie ernst nimmt!
- Das, was man an Nachweisen hat, sammeln und archivieren!
- **Nach Erlass der KatzenSchVO weiter dokumentieren!**
- In der VO-Begründung ergänzend darauf verweisen, dass Erfahrungswerte inzwischen generell zeigen, dass andere Maßnahmen in der Regel nicht ausreichen!

Dissertation Leipzig 2023:

- Es dauerte 10 Jahre bis die Kastrationszahlen bei freilebenden Katzen überhaupt merklich sanken.
- Fazit: „Die Kastration von Freigängerkatzen zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung bleibt ebenso wie die strikte Weiterführung des Kastrationsprogrammes auch bei sinkenden Kastrationszahlen Voraussetzung für eine stabile Population auf niedrigem Niveau mit einem guten Gesundheitszustand.“ (S. 63)

https://www.vetmed.uni-leipzig.de/fileadmin/Fakult%C3%A4t_VMF/Institut_Tierhygiene_%C3%96ffentliches_Veterin%C3%A4rwesen/Dokumente/Rebecca_Gro%C3%9Fmann.pdf



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Erlassungsvoraussetzungen für eine KatzenSchVO



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Das Veterinäramt als Informationslieferant

Kennt das Veterinäramt die Situation im Gemeindegebiet?

- Evtl. nein, weil das Thema an ihm vorbeiläuft.
- Evtl. teilweise, weil es intensiven Kontakt zu Tierschutzverein pflegt bzgl. Katzen auf Privatgrundstücken.
- Selten umfassend.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Erlassungsvoraussetzungen für eine KatzenSchVO



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Die Ehrenamtlichen/das Tierheim als Informationslieferanten

super Zahlen – rudimentäre Zahlen – gar keine Zahlen

super Dokumentation – rudimentäre Dokumentation – gar keine Dokumentation

gut organisiert in Vereinsstrukturen versus lose verbundene Einzelpersonen

Umfrage des DTB am Anfang der Präsi – reicht das?
**92% der 614 befragten Mitgliedsvereine hatten im Jahr 2022
direkten Kontakt zu freilebenden Katzen.**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Erlassungsvoraussetzungen für eine KatzenSchVO

Andere Datenlieferanten

Beispiele:

Zahlen über kommunale Kostenerstattungen an Ehrenamtliche über Fundtierverträge, Einzelabrechnungen, Pauschalen,...

Zahlen über ausgeschüttete Fördergelder.



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Quelle: Politik für die Katze, <https://politik-fuer-die-katz.de/wp-content/uploads/2025/02/Sachsen-FAQ-V1.2.pdf>



Baden-Württemberg

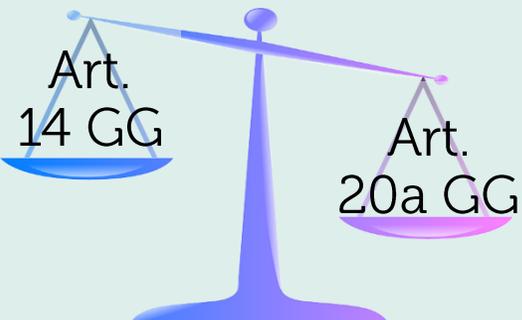
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Kastrationspflicht bzgl. Halterkatzen = verhältnismäßiger Eingriff ins verfassungs- rechtliche Eigentumsrecht (Art. 14 GG)



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- andere Maßnahmen haben nicht zum Erfolg geführt. → Kastrationspflicht ist das „letzte Mittel“.
- Vorteile der Kastration für die Freigängerkatze und deren Haltungsperson: Verhinderung bestimmter Infektionen, Verminderung von tätlichen Auseinandersetzungen mit anderen Katzen Vermeidung des sexuell bedingten weitläufigen Herumstreunens und z.T. tagelange Wegbleiben bzw. Abwandern von Katzen; Reduzierung der Gefahr, im Straßenverkehr zu verunglücken.
- Keine Kastrationspflicht für Katzen ohne unkontrollierten Freigang.
- Ausnahmevorschrift in der KatzenSchVO macht Ausnahmen vom Kastrationsgebot möglich.
- parlamentsgesetzliche Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers für die Kastrationspflicht von Freigängerkatzen liegt in § 13b TierSchG vor.



→ Wenn die Erlassvoraussetzungen erfüllt sind, überwiegt das öffentliche Interesse, die Zahl und damit das Leid der freilebender Katzen dauerhaft zu vermindern (Art. 20a GG), das Eigentumsrecht der Katzenhaltenden (Art. 14 GG).



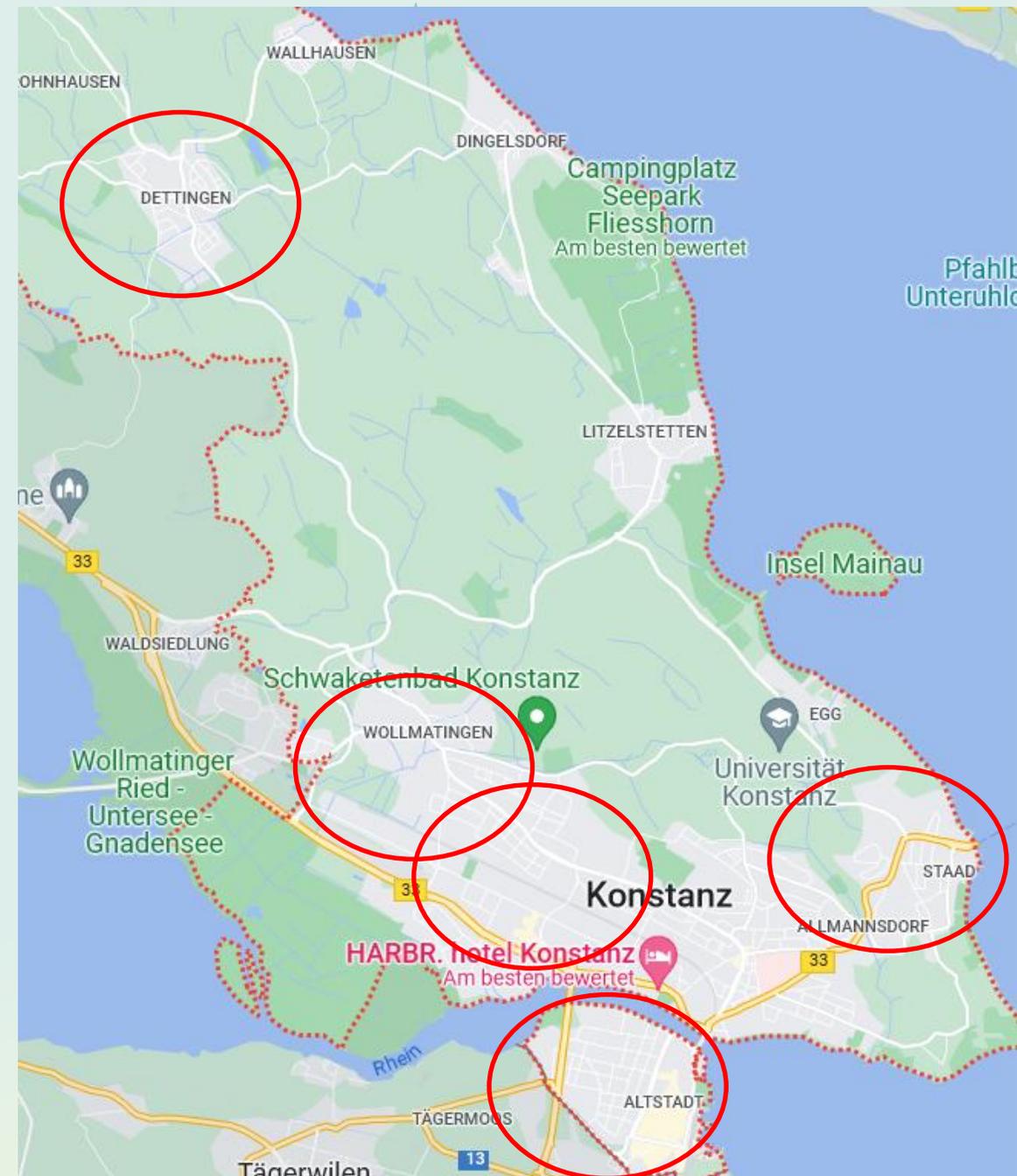
Baden-Württemberg

Gebietsfestlegung in der KatzenSchVO

Ganzes Gemeindegebiet meist sachgemäß.

Bei kleineren Gebieten (z.B. weit auseinanderliegende Ortsteile), bitte beachten:

- ca. 5 km Radius um jede Kolonie
- natürliche Fortbewegungs-Hindernisse einbeziehen (Gewässer, steile Abhänge, etc.)
- Praktikabilität einbeziehen (Kontrolle, Vollzug, Vermittelbarkeit, laufende Anpassung des Gebiets bei neu entdeckten Kolonien)



Durchsetzung der KKR-Pflichten ggü Haltungspersonen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Keine Ahndung als OWi/Straftat möglich,

aber anlassbezogene Durchsetzung per Kastrationsanordnung und
Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen reicht völlig: Zwangsgeld und insb.
Ersatzvornahme und unmittelbare Ausführung.

→ Muster einer Kastrationsanordnung bei der SLT. Gerne anfragen!

Umfragen: Der Aufwand ist gering.

- Umfrage der Hessischen Landestierschutzbeauftragten bei den hessischen
Gemeinden (https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/2024-08/katzenschutzvo-umfrage_bei_gemeinden-pm_august_2024.pdf)
- Umfrage der Katzenschutzinitiative Ostalbkreis bei BW Gemeinden (<https://politik-fuer-die-katz.de/wp-content/uploads/2024/03/KIO-Umfrage-Gemeinden-2-7.pdf>)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Mehr zur Abgrenzung verwilderter Katzen mit Besitzer/ohne Besitzer

Die Voraussetzungen des Fundrechts: Besitzlos

SITUATION: Verwilderte Katzen leben auf einem Privatgrundstück.

SITUATION A: Die Katzen sind zugelaufen. Der Grundstücksberechtigte duldet sie dort nur; er ist kein Halter i.S.v. § 2 TierSchG

SITUATION B: Der Grundstücksberechtigte ist Halter der verwilderten Katzen und muss sie versorgen (§ 2 TierSchG).

SITUATION C: Kann eine Person nicht (mehr) sagen, welche der auf ihrem Grundstück lebenden Katzen sie hält und welche zugelaufen sind, muss sie auch die zugelaufenen versorgen (§ 2 TierSchG) (Zustandsstörerhaftung nach VG Arnsberg, B. v. 20.11.2007, 14 L 749/07, bestätigt in weiterer Rechtsprechung zu anderen Tierarten)

→ In Situation A muss der Grundstücksberechtigte dulden, dass die Katzen anderweitig untergebracht werden.

→ In Situation B und C ordnet das VetAmt gem. § 16a TierSchG die Versorgung und ggfs. eine Bestandsreduzierung durch Kastration an.

Wenn Grundstücksberechtigte die Katzen auf dem Grundstück behalten wollen

Wenn Grundstücksberechtigte das nicht selbst leisten wollen

Gute Verhandlungssituation für eine Lösung unter Einbindung von Ehrenamtlichen und ggfs. der Fundbehörde/dem Vertragstierheim



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Betretungsrecht für Privatgelände mit freilebenden Katzen; Beauftragung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

**Privatgrundstück
Betreten
verboten!**

Aus § 4 des SLT-Musters:

„Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, sind die Grundstückseigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Gemeinde oder eine oder einen von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die Katze zu unterstützen. Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern zulässig.“

Aus § 3 des Musters des bayrischen Umweltministeriums:

„Das Landratsamt/die Stadt oder ein von ihm/ihr Beauftragter darf zur Ergreifung freilebender Katzen im Schutzgebiet gelegene Privat- und Betriebsgrundstücke betreten. Auf Verlangen des Grundstückseigentümers, Pächters oder Mieters haben sich die Vertreterinnen und Vertreter des Landratsamtes/der Stadt und die von ihm/Ihr beauftragten Personen derart auszuweisen, dass ihre Befugnis nach Satz 1 erkenntlich ist. Grundstückseigentümer, Pächter und Mieter sind verpflichtet, das Betreten des Grundstücks zu dulden und das Landratsamt.../die Stadt... oder von ihm/ihr Beauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen.“



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Betretungsrecht für Privatgelände mit freilebenden Katzen;



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Beauftragung

**Privatgrundstück
Betreten
verboten!**

- einerseits: sehr hilfreich beim Einfangen von Katzen auf Privatgelände durch beauftragte Privatpersonen (Einzelpersonen bzw. Mitarbeitende eines Tierschutzvereins).

- andererseits: Konfliktpotential, dem lieber von Behördenmitarbeitenden begegnet wird? (Hat dieses Personal Zeit?)

- Mittelweg: Gute Auswahl „beauftragter“ Personen. Einzelbeauftragungen vs. Vereinsbeauftragung
→ Muster einer Beauftragung bei der SLT. Gerne anfragen!
- Klare Kommunikation in die Community
- Kein Betreten von Wohnungen (wegen Artikel 13 GG)!



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Finanzierungsfragen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

DIE KOSTEN DER KATZENSCHVO: IM REGELFALL CA. 0€.

- Haltungspersonen bezahlen KKR ihrer Katze.
- Bei Verweigerung geringfügige Verwaltungskosten für die Durchsetzung (Anordnung, Ersatzvornahme, ggfs. unmittelbarer Ausführung).
- Kastration (und ggfs. Kennzeichnung und Registrierung) freilebender Katzen ist kein Kostenpunkt der KatzenSchVO, sondern deren Erlassvoraussetzung. Wer sie bezahlt, ist vom Erlass der KatzenSchVO unabhängig.

DIE KOSTEN DER VERSORGUNG UND KASTRATION FREILEBENDER KATZEN

- sind völlig unabhängig der KatzenSchVO.
- Fundrecht ist Pflichtaufgabe nach Weisung.
- Kastrationen gehaltener Katze verhindert weitere Nachkommen bei den freilebenden.

→ die KatzenSchVO ist ein Kostendrücker,
kein Kostenverursacher!

Wird vielenorts noch nicht so umgesetzt.

staatliche Fördertöpfe der Länder-
Ministerien, z.B.:
VwV Tierschutzmaßnahmen BW
[https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-
themen/tierschutz-
tiergesundheit/tierschutz/tierheimfoerderung](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/tierschutz-tiergesundheit/tierschutz/tierheimfoerderung)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Argumente für die KatzenSchVO



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- ist ein essentieller Baustein für die Populationsreduzierung der freilebenden Katzen.
→ Leid-Reduzierung; Entlastung der Tierheime und des Fundtierbudgets der Kommune.
- bietet Rechtssicherheit und Hilfe bei der Kommunikation mit Grundstücksberechtigten.
- erlaubt die In-Obhut-Name von unkastrierten Halterkatzen und die Ermittlung von Haltungspersonen.
- bietet bei Halterkatzen – nur bei erfolgloser Halter-Ermittlung! – Rechtssicherheit bei der unmittelbaren Ausführung der Kastration (fehlende OWi-Ahndung nicht so schlimm!
→ Kastrations-Fakten schaffen).
- wird nur anlassbezogen kontrolliert, also kein überfordernder Aufwand.
- entlastet die Tierheime durch gekennzeichnete Haltertiere.
- klare Spielregeln.
- Aufgeschlossenheit und Verständnis seitens der Bevölkerung.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Liste der genannten Gerichtsentscheidungen (nach Datum sortiert)

VG Gießen, Urteil vom 30.05.1994 – 7 E 358/92

VG Aachen Urteil vom 29.12.2009 – 6 K 2135/08

VGH HE, Beschluss vom 23.11.2017 – 2 A 890/16

BVerwG Urteil vom 26.4.2018 – 3 C 24/16

OVG RP, Urteil vom 20.11.2018 – 7 A 10624/18

VG Köln, Urteil vom 17.07.2019 – 21 K 12337/16

VG Würzburg, Urteil vom 04.11.2019 – W 8 K 19.842

BVerwG, Urteil vom 27.2.2020 – 3 C 11/18

OLG Oldenburg, Beschluss vom 07.10.2020 – 1 W 17/20

VG Kassel, Urteil vom 12.10.2022 – 7 K 900/19.KS
(unveröffentlicht)

OVG NRW, Urteil vom 11.05.2023 – 20 A 3487/19

VG Schwerin, Urteil vom 14.06.2023 – 7 A 114/22 SN
(unveröffentlicht)

OVG MV, Beschluss vom 15.04.2024 – 1 LZ 464/23 OVG

BVerwG, Beschluss vom 26.06.2024 – 3 B 15/23

OLG Celle, Urteil vom 26. Februar 2025 – 14 U 53/24



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW

Für eine tiergerechte Haltung und
eine gute Mensch-Tier-Beziehung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

tierschutzbeauftragte@mlr.bwl.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Rechtliche Einordnung verwilderter Katzen

– Fundrecht

Die Voraussetzungen des Fundrechts:

§ 965 Abs. 1 BGB: „Wer eine **verlorene** Sache **findet** und **an sich nimmt**, ...

Eine Sache ist verloren, wenn sie **besitz-**, aber **nicht herrenlos** ist.

Gründe für den Besitzverlust sind irrelevant

Nicht herrenlos = es gibt einen Eigentümer der Sache

Besitzlos = niemand hat die tatsächliche Sachherrschaft über die Sache

Bloße Besitzlockerung (§ 856 Abs. 2 BGB). Bsp.:

- Freigängerkatze
- Katze allein daheim

Besitzverlust, aber sofortiger Besitzübergang auf jemand anderen. Bsp.:

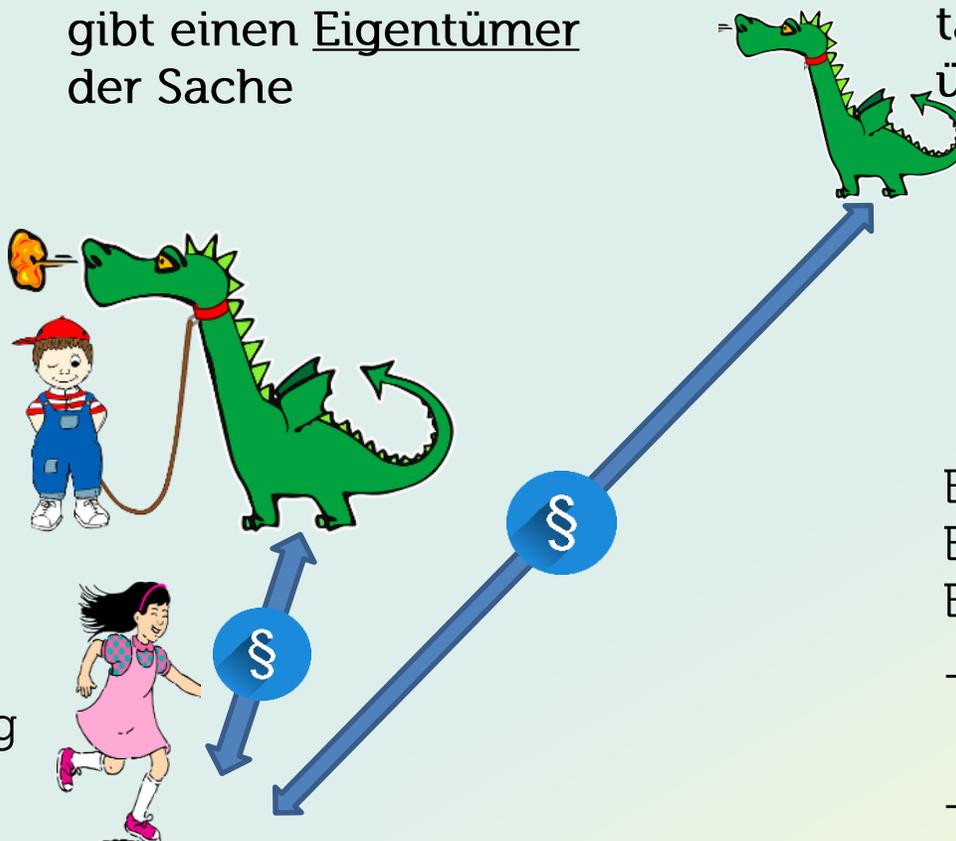
- Tod des Eigentümers, denn Besitzübergang auf Erben (§ 857 BGB)
- Abgabe beim Tierheim



Baden-Württemberg

Besitz = tatsächliche Sachherrschaft (§ 854 BGB)

Eigentum = Rechtsbeziehung zwischen einer Person und einer Sache

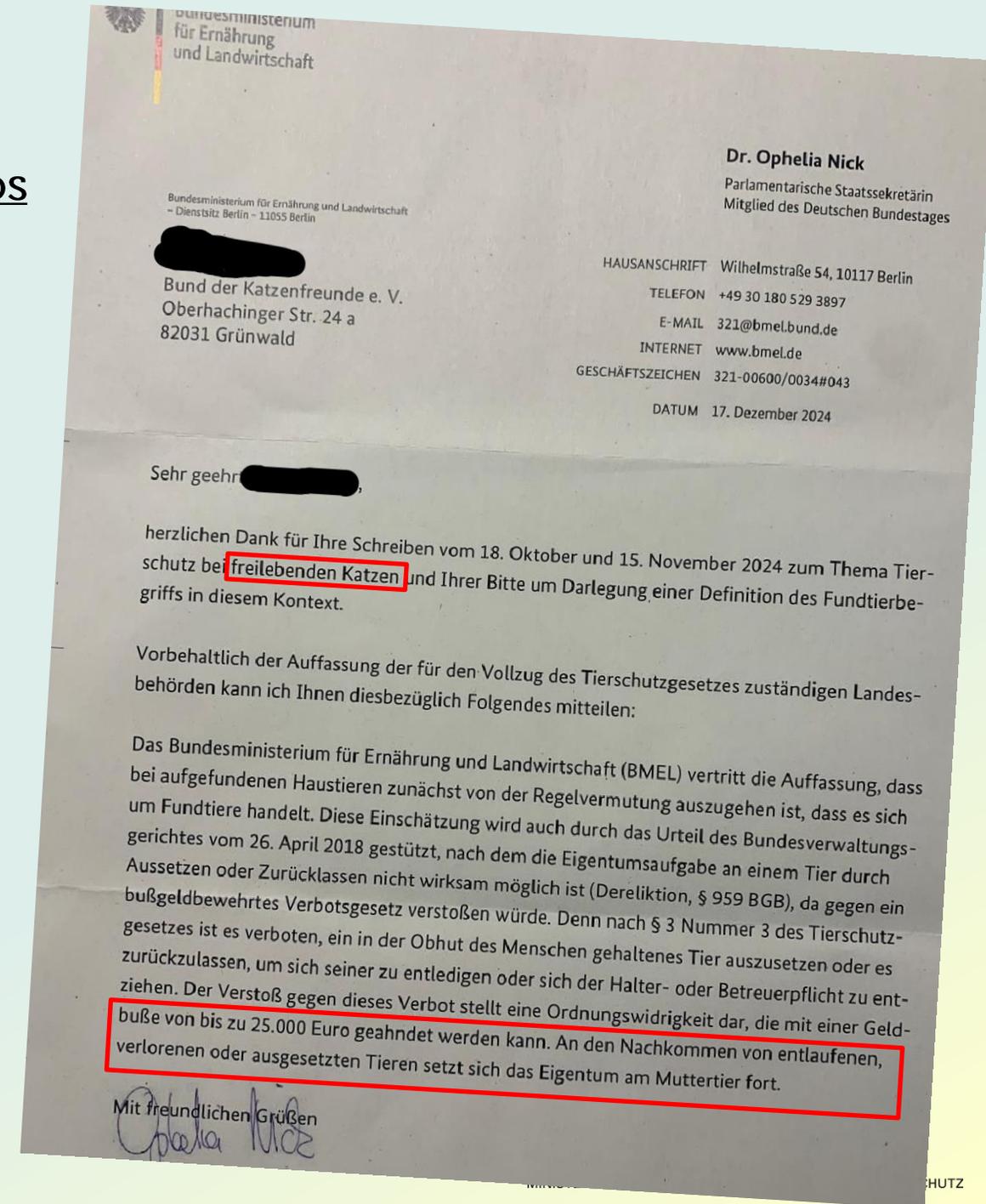


Rechtliche Einordnung verwilderter Katzen – Fundrecht

Die Voraussetzungen des Fundrechts: Nicht herrenlos

Verwilderte Katzen, an denen niemand (mehr) Besitz hat (=freilebende Katzen), sind in aller Regel als nicht herrenlos, also als „verloren“ zu behandeln.

- BVerwG, Urt. v. 26.4.18 - 3 C 24/16 verwaarloster Hund
- OVG RP, Urt. v. 20.11.18 - 7 A 10624/18 (Rn. 4, Rn. 27) nicht gechippte und nicht tätowierten Katze
- VG Würzburg, Urt. v. 4.11.19 - W 8 K 19.842 (Rn. 25) unmarkierte Katze
- VG Schwerin ist sich unsicher, Urt. v. 14.06.2023 – 7 A 114/22 SN (unveröffentlicht), S. 8-10
- BMEL-Schreiben vom 17.12.24 und vom 14.01.25



Rechtliche Einordnung verwilderter Katzen

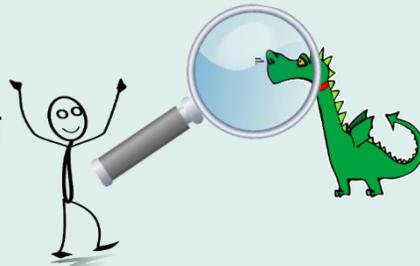
– Fundrecht

Die Voraussetzungen des Fundrechts:
gefunden und an sich genommen

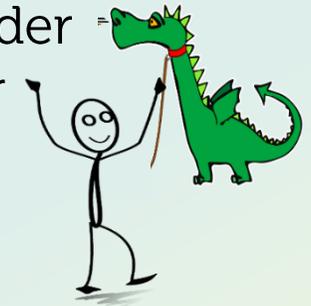


Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Finden =
Wahrnehmung
der Sache als
verloren



An sich nehmen = Besitzbegründung
iSv § 854 Abs. 1 BGB = Erlangung der
tatsächlichen Sachherrschaft über
die Sache mit dahingehendem
Besitzbegründungswillen



→ (Erst) mit dem Einfangen der Katze
wird das Fundrecht anwendbar!



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Rechtliche Einordnung verwilderter Katzen

– Fundrecht

Die Voraussetzungen des Fundrechts: an sich genommen

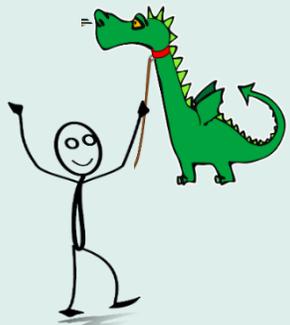


Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



© Tierschutzverein Mölln Ratzeburg

- Füttern außerhalb von Gebäuden
≠ Halter/Betreuungspflichtiger i.S.v. § 2 TierSchG (VG Aachen 2009);
anderslautende kommunale Websites sind Unsinn!
- Einmaliges, sporadisches oder gelegentliches Füttern
≠ An sich nehmen
- Regelmäßiges Füttern
= An sich nehmen, also ggfs. Findereigenschaft? (mit Anzeigepflicht,
Versorgungspflicht und Ablieferungsrecht bei der Fundbehörde)
 - Ja, Staudinger/Heinze (2020) § 965 Rn. 9
 - Nein, MüKo/Oechsler (2023) § 965 Rn. 10
 - Bisherige Gerichtsentscheidungen gehen nur auf Halterstellung
ein, Fundrecht wird übersehen.
Staudinger-Ansicht ist abzulehnen; sie wird in dieser FoBi nicht
weiter zugrunde gelegt.



Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Fundrechts

§ 965 Abs. 1 BGB: Wer eine **verlorene** Sache findet und an sich nimmt, ...

Eine Sache ist verloren, wenn sie besitz-, aber **nicht herrenlos** ist.



© Diane Hafer

Herrenlosigkeit bei ausgesetzten (Haus-)tieren und ihren Nachkommen

§ 959 Aufgabe des Eigentums: Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt. (= sog. Dereliktion)

versus

§ 3 S. 1 Nr. 3 TierSchG: Es ist verboten, ein ... gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen,

BVerwG 2018 Fazit: Ein Haustier bleibt im Eigentum, wenn es ausgesetzt wird.

§ 134 BGB Gesetzliches Verbot: Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.



Bei weiblichen Tieren setzt sich das Eigentum an den Nachkommen fort, §§ 953, 99 BGB. (VGH HE 2017)



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- OVG RP 2018
- VG Würzburg 2019
- VG Köln 2019; anschließend OVG NRW 2023 (BVerwG 2024)

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Fundrechts

§ 965 Abs. 1 BGB: Wer eine **verlorene** Sache findet und an sich nimmt, ...

Eine Sache ist verloren, wenn sie besitz-, aber **nicht herrenlos** ist.



Herrenlosigkeit als Beweislastfrage

BVerwG 2018: „Das Fundrecht zielt darauf, der Gefahr eines dauerhaften Verlustes von Sachen zu begegnen, und schützt so das Eigentum. Entsprechend haben die öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Fundbehörden eine polizeirechtliche Ausrichtung. Das gebietet, eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen einer Fundsache ausreichen zu lassen. Dem entspricht der in einer Fundsituation typischerweise bestehende Beweisnotstand. Die Eigentumsvermutung des Besitzes (§ 1006 BGB) greift nicht und auch sonst fehlt es regelmäßig an Anhaltspunkten, auf deren Grundlage sich Eigentum belastbar feststellen ließe. Sollen Sinn und Zweck des Fundrechts nicht unterlaufen werden, ist dem beweisrechtlich Rechnung zu tragen. Es bedarf daher keines Eigentumsnachweises (vgl. VGH Bremen, Urteil vom 13. Dezember 1955 - BA 66/55 - ...).

Vielmehr ist von einer Fundsache schon dann auszugehen, wenn Eigentum an einer besitzlosen Sache nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Das gilt entsprechend für Fundtiere.“

Grundsatzannahme: das Tier steht im Eigentum von jemandem.

Anhaltspunkte, Hinweise für Herrenlosigkeit?

Hinreichende Sicherheit für Herrenlosigkeit?

- OVG RP 2018
- VG Würzburg 2019
- OVG NRW 2023 weicht nicht ab.

Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Fundrechts

§ 965 Abs. 1 BGB: Wer eine **verlorene** Sache findet und an sich nimmt, ...

Eine Sache ist verloren, wenn sie besitz-, aber **nicht herrenlos** ist.



© Diane Hafer



Herrenlosigkeit bei entwichenen (Haus-)tieren und ihren Nachkommen

§ 959 Aufgabe des Eigentums: Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt. (= sog. Dereliktion)

Tier entweicht =
Besitzaufgabe?!

Eigentümer findet sich mit
dem Verlust endgültig ab
= Eigentumsverzichtsabsicht?!

Dereliktion wirksam?!

Praktische Fragen:

- Ermittlung, ob das Tier ausgesetzt/zurückgelassen wurde oder entwichen ist?
- Ermittlung, ob der Eigentümer inzwischen die Eigentumsverzichtsabsicht gefasst bzw. sogar kundgetan hat?

Fazit: Bei entwichenen Tieren ist eine Dereliktion evtl. juristisch möglich, aber meistens nicht ermittelbar.

Juristische Fragen:

- Gibt der Eigentümer den Besitz auf, wenn das Tier agiert?
- Muss der Eigentümer seine Eigentumsverzichtsabsicht kundtun?
- Ist es ok, wenn Besitzende und Verzichtsabsicht zeitlich auseinanderfallen?



Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Fundrechts

§ 965 Abs. 1 BGB: Wer eine **verlorene** Sache findet und an sich nimmt, ...

Eine Sache ist verloren, wenn sie besitz-, aber **nicht herrenlos** ist.



Herrenlosigkeit bei verwahrlosten (Haus-)tieren und ihren Nachkommen bei lokaler Existenz einer freilebenden Population:

Umstritten, im Ergebnis abzulehnen.

Eigentumsvermutung des BVerwG 2018 greift.

BVerwG 2018: erwähnt, dass es bei Hunden keine freilebende Population gibt.

Pro (VG Kassel 2022): Es gibt bei freilebenden Katzen auch entwichene, an denen das Eigentum inzwischen wirksam aufgegeben wurde. Es gibt also herrenlose freilebende Katzen.
Contra: In welcher Auffindesituation ist die Wahrscheinlichkeit „hinreichend“, dass die konkrete Katze herrenlos ist?
→ Fallgruppenbildung erscheint nicht möglich.

Pro (VG Schwerin 2023): Das „Endziel der fundrechtlichen Verwahrung – die Sache wieder an den Eigentümer zurückzugeben – ist bei freilebender Population nicht erreichbar. → Nicht-Anwendbarkeit des Fundrechts wegen „teleologischer Reduktion“.

Contra: Die Existenz des § 984 BGB (Schatzfund) bedeutet, dass der Gesetzgeber bei Nicht-Ermittelbarkeit des Eigentümers nur die „lange verborgene Sache“ aus dem normalen Fundrecht herausnehmen will. Für weitere Arten von Fundsachen braucht es deshalb eine Analogie.

BVerwG 2018: Der Gesetzgeber setzte sich mehrfach mit Tieren im Fundrecht auseinander und schuf nie andere Regeln für das Tierfundrecht. → Planwidrige Regelungslücke liegt nicht vor.



Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Fu

§ 965 Abs. 1 BGB: Wer eine **verlorene** Sache findet und an sich nimmt, ...

Eine Sache ist verloren, wenn sie besitz-, aber nicht **herrenlos** ist.

Herrenlosigkeit bei wilden Tieren i.S.v. § 960 BGB

St. Rspr.: Wilde Tiere i.S.v. § 960 BGB = diejenigen Tiere, die keine Haustiere sind, d. h., die normalerweise (gattungsmäßig) nicht unter menschlicher Herrschaft leben, wobei auch die Region, in der die Tiere leben, mit heranzuziehen ist.*

- Hauskatze*, Hund*, Kuh, Hausschwein ≠ Wilde Tiere
- Wildkatze, Reh, Wildschwein = wilde Tiere in Dtl.
- Krokodil, Affe, Meerschweinchen, Schmuckschildkröten* ≠ wilde Tiere in Dtl. (aber in manchen Regionen angesiedelt, also dort inzwischen wilde Tiere?)
- Waschbär = in Dtl. inzwischen wildes Tier, weil erfolgreich angesiedelt

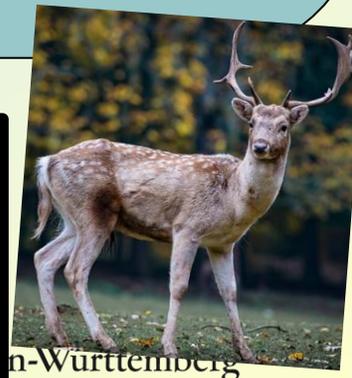
§ 960 BGB Wilde Tiere:

(1) **Wilde Tiere** sind herrenlos, solange sie sich **in der Freiheit befinden**. Wilde Tiere in Tiergärten und Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern sind nicht herrenlos.

(2) Erlangt ein **gefangenes wildes Tier** die Freiheit wieder, so wird es herrenlos, wenn **nicht** der Eigentümer das Tier unverzüglich **verfolgt** oder wenn er die **Verfolgung aufgibt**.

(3) Ein **gezähmtes [wildes] Tier** wird herrenlos, wenn es **die Gewohnheit ablegt**, an den ihm bestimmten Ort **zurückzukehren**.

Fazit: bei wilden Tieren kann man von Herrenlosigkeit ausgehen, solange keine Anhaltspunkte für Eigentum vorliegen.



Baden-Württemberg

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Fundrechts

§ 965 Abs. 1 BGB: Wer eine **verlorene** Sache findet und an sich nimmt, ...

Eine Sache ist verloren, wenn sie besitz-, aber nicht **herrenlos** ist.

Herrenlosigkeit bei ausgesetzten wilden Tieren und ihren Nachkommen

§ 960 BGB Wilde Tiere:

(2) Erlangt ein **gefangenes wildes Tier** die Freiheit wieder, so wird es herrenlos, wenn **nicht** der Eigentümer das Tier unverzüglich **verfolgt** oder wenn er die **Verfolgung aufgibt**.

(3) Ein **gezähmtes [wildes] Tier** wird herrenlos, wenn es **die Gewohnheit ablegt**, an den ihm bestimmten Ort **zurückzukehren**.

versus

§ 3 S. 1 Nr. 3 TierSchG: Es ist verboten, ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen,

§ 134 BGB Gesetzliches Verbot: Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

Nicht-Verfolgung und Gewohnheits-Ablegung ≠ Rechtsgeschäft, d.h. § 134 BGB passt nicht (noch keine Rechtsprechung ergangen!)

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Fundrechts

§ 965 Abs. 1 BGB: Wer eine **verlorene** Sache findet und an sich nimmt, ...

Eine Sache ist verloren, wenn sie besitz-, aber **nicht herrenlos** ist.

Fazit: Welche Tiere sind herrenlos?



Herrenlosigkeit bei im Gebiet um den Fundort natürlich vorkommenden **wilden Tieren**, weil diese

- gem. § 960 Abs. 1 herrenlos sind oder
- gem. § 960 Abs. 2 oder Abs. 3 BGB regelmäßig nach kurzer Zeit in Freiheit herrenlos werden (ob sie ausgesetzt wurden oder nicht, ist egal).

Herrenlosigkeit wegen „verwahrlosten“/„verwilderten“ Zustands des Haustieres?



Contra: Aussetzungen sind unwirksam. Bei entwichenen Tieren Dereliktion evtl. juristisch möglich, aber meistens nicht ermittelbar. → Eigentum ist möglich an Haustieren, die schon sehr lange oder seit ihrer Geburt ohne menschliche Zuwendung leben → Eigentum kann nicht mit „hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.“
→ Eigentumsvermutung für alle.



Herrenlosigkeit wegen „verwahrlosten“/„verwilderten“ Zustands des Haustieres, wenn es in seinem Umfeld eine **wild**

lebende Population der fraglichen Tierart gibt?

VG Schwerin 2023: Nicht-Anwendbarkeit des Fundrechts wegen teleologischer Reduktion.

Contra: Analogie-Verbot des BVerwG 2018.

Umstritten, aber eigentlich klar, dass die Eigentumsvermutung greift.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ